

Vertiefungsseminar

**Das Aufnahmeverfahren in der Sozialhilfe –
ein genauer Blick auf eine wichtige und anspruchsvolle Phase
des Hilfsprozesses**

Mittwoch, 23. Oktober 2013
Zeughaus Herisau

Herzlich Willkommen!

Das Aufnahmeverfahren in der Sozialhilfe – Auslegeordnung der Aspekte und Inhalte für das Seminar vom 23.10.2013

Seminarthemen	Aspekte seitens Betroffener	Zwischen	Aspekte seitens des Sozialamtes	Seminarthemen	Hinweis auf Hilfsmittel (Nr.)
<ul style="list-style-type: none"> wenig Wissen über diese zeitliche Phase Aufzeigen Studienergebnisse (Verhalten vor der Anmeldung beim Sozialamt) 	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftliche Situation/Krise Triggerereignisse welche Faktoren spielen welche Rolle? Wissen über Sozialhilfe 	Zwischen	<ul style="list-style-type: none"> Prävention vorgelagerte Vernetzung (z.B. RAV – SH) Sozialberatung 	<ul style="list-style-type: none"> was kann die Sozialhilfe mit diesen Erkenntnissen über die Phase vorher anfangen? Wo gäbe es Veränderungsbedarf? 	
<ul style="list-style-type: none"> Aufzeigen Studienergebnisse (betr. Erstkontakt) 	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenstellen der verlangten Informationen/Unterlagen wie wird Zwischenzeit überbrückt? kommt es zum Erstgespräch? 	Erstkontakt	<ul style="list-style-type: none"> wo/wie und bei wem findet der Erstkontakt statt? welche Unterlagen werden eingefordert? werden schon Entscheide getroffen? erste Selektion durch Sekretariat/Empfang? Gesuch oder Information? Vorbereitung auf das Erstgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> Methodische Überlegungen Verwaltungsrechtliche Aspekte Vorbereitung auf das Erstgespräch Umgang mit Notfallhilfe Zuständigkeitsfragen Funktion von Fonds und Stiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> Checkliste für Neuanmeld. (1) Merkblatt (2) Deckblatt Intake (3) Unterstützungsgesuch (4) Merkblätter Notüberbr. (5-6) Antrag Notüberbrückung (7)
<ul style="list-style-type: none"> Aufzeigen Studienergebnisse (nach Erstgespräch) Einbezug von Mitbetroffenen? 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellungen, Erwartungen, Erfahrungen erhält KlientIn hinreichende Infos über Sozialhilfe? Klärung von Rechten und Pflichten materielle/immaterielle Hilfe? Budget über Existenzsicherung 	Erst-/Aufnahmegespräch	<ul style="list-style-type: none"> wo und wie gestaltet findet Erstgespräch statt? wer führt dieses durch? Kompetenzen welche Hilfsmittel kommen zum Einsatz? Anspruchsberechnung Situationsanalyse und Planung nächster Schritte Zielvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> Methodische Überlegungen Strukturierung eines Gesprächs Rechtliches: <ul style="list-style-type: none"> Sachverhaltsklärung Untersuchungsgrundsatz Mitwirkungspflichten Umgang mit Vollmachten Nichteintreten Aus der Vollzugspraxis: <ul style="list-style-type: none"> Vermögensfreibetrag Kindesvermögen Umgang mit Fahrzeugen Elternbeiträge ZUG: interkant. Abrechnung prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> Checkliste Neuaufnahmen (8) Vollmacht (9) Zielvereinbarung (10) Muster Fragekatalog (11) Berechnungsvorlage Elternbeiträge Muster Sicherstellung bei Grundeigentum Materialien auf Plattform
	<ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf Sozialhilfe gegeben? Einhaltung von übertragenen Pflichten weitere Beratungsbedarf? 	Zweit-/Follegespräche	<ul style="list-style-type: none"> Verfügung verfassen Umsetzung der geplanten nächsten Schritte Existenzsicherung gewährleisten Triage an andere Stelle 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsintegrationsmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Merkblatt „Aufbau der Verfügung“ (12) Glossar Verwaltungsrecht (13)

Zahlen

Neuaufnahmen im Jahr 2012 in Appenzell Ausserrhoden	
Hinterland	158
Mittelland	54
Vorderland	29
Total Neuaufnahmen	241

Quelle: BFS

Anzahl Neuaufnahmen \neq Anzahl Erstgespräche

Studie der FH Bern:

„Der schwere Gang zum Sozialdienst“ Wie Betroffene das Aufnahmeverfahren der Sozialhilfe erleben.

Peter Neuenschwander, Oliver Hümbelin, Marc Kalbermatter, Rosmarie Ruder
Seismo-Verlag, Zürich, 2012



Ziele und Fragestellungen der Studie

- das Aufnahmeverfahren in der Sozialhilfe steht erstmals in dieser umfassenden Form im Fokus der Studie
- Schwerpunkt: Sicht der Betroffenen
- 3 Fragestellungen:
 1. Aus welchen Gründen melden sich Personen bei einem Sozialdienst?
 2. Wie wird das Aufnahmeverfahren erlebt? Schwierigkeiten?
 3. Welche Faktoren beeinflussen einen erfolgreichen Abschluss?
- Beleuchtung des Phänomens der Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Methodisches zur Studie

- 5 verschiedene Sozialdienste aus 4 Kantonen: Chur, Langenthal, Luzern, Ostermundigen, Winterthur
- Datenerhebungen von 1356 Aufnahmeverfahren über einen bestimmten Erhebungszeitraum
- 356 durchgeführte Telefoninterviews (Ø 45 Min.) in 8 Sprachen (6-8 Wochen nach der Kontaktaufnahme)

Erstkontakt: Fragen zur Diskussion

1. Welches könnten die Gründe aus Sicht der Klienten sein, weshalb die Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt Mühe macht?
2. Was denken Sie (oder ist Ihre Erfahrung), wie lange warten Klienten vom Bewusstwerden der Notlage bis zum Erstkontakt durchschnittlich und was sind die Folgen?
3. Was beinhaltet der Erstkontakt seitens des Sozialamtes für Aufgaben und was grenzt ihn vom Erstgespräch ab?

Der Erstkontakt: grundsätzliche Aspekte

- ▶ erste Phase/Beginn des Aufnahmeverfahrens
- ▶ die Sachbearbeitenden am Empfang unterziehen die Antragstellenden einer ersten Selektion
- ▶ Gatekeeper-Funktion (nach Kobel, 1996)
- ▶ Ort und Zeitpunkt der
 - ersten Feststellung der örtlichen/sachlichen Zuständigkeit
 - ersten Erfassung der persönlichen und finanziellen Situation
 - ersten Abgabe von bestimmten Informationen
- ▶ dieser Moment ist entscheidend für den weiteren Verlauf des Aufnahmeverfahrens
- ▶ rechtliche Qualifizierung/Einordnung des Erstkontaktes
- ▶ Funktion von Fonds und Stiftungen

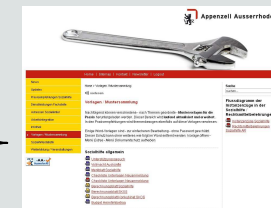
Der Erstkontakt: methodische Aspekte

- ▶ Zugang (Ort, Raum, Öffnungszeiten, Wartezeiten, tel. Erreichbarkeit etc.)
- ▶ Wahrung der Anonymität
- ▶ Wer führt wo und wie das Erstkontaktgespräch durch?
- ▶ Umgang mit materiellen Notsituationen
- ▶ Information über die nächsten Schritte
- ▶ Wartezeit bis zum Erstgespräch

Der Erstkontakt: organisatorische Aspekte

- ▶ Drei mögliche Formen der Organisation des Aufnahmeverfahrens (nach Nett et al. (2005):
 - Intake-Team
 - virtuelle Organisationseinheit (wechselnde Sachb. nach einem Einsatzplan)
 - Aufnahmeverfahren ist organisatorisch nicht abgetrennt

- ▶ Hinweise auf folgende Hilfsmittel:
 - Checkliste von Unterlagen für Neuanmeldungen **Nr. 1**
 - Merkblatt (SA Herisau) **Nr. 2**
 - Deckblatt „Intake“ (SA Herisau) **Nr. 3**
 - Unterstützungsgesuch (SA Herisau) **Nr. 4**
 - Merkblatt 1 Notüberbrückung (SA Herisau) **Nr. 5**
 - Merkblatt 2 Notüberbrückung (SA Rehetobel/Grub) **Nr. 6**
 - Antrag Notüberbrückung (SA Rehetobel/Grub) **Nr. 7**



↓ Download auf
www.sozialhilfe.ar.ch
→ Vorlagen/Mustersammlung

Das Erst-/Aufnahmegespräch: grundsätzliche Aspekte

- ▶ Voraussetzungen für die Durchführung des Erstgesprächs
- ▶ Vorbereitung auf das Erstgespräch
- ▶ Aushandeln der persönlichen Hilfe / welche Beratungsleistung ist erforderlich?

Das Erst-/Aufnahmegespräch: methodische Aspekte

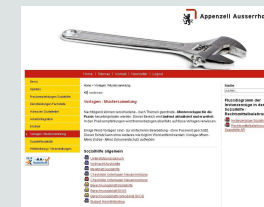
- ▶ Setting des Erstgesprächs
- ▶ Dauer des Erstgesprächs
- ▶ Wer nimmt am Erstgespräch teil?
- ▶ Information über die nächsten Schritte
- ▶ Zielvereinbarung als Instrument

Das Erst-/Aufnahmegespräch: organisatorische Aspekte

- ▶ Entscheid Kommission? Intervall Sitzungstermine?
- ▶ Was passiert in der Zeit bis zum formellen Entscheid?
- ▶ Welche Kompetenzen hat der/die BeraterIn?
- ▶ Sicherung der Gesprächsergebnisse

- ▶ Hinweise auf folgende Hilfsmittel:

- Checkliste Neuaufnahmen Sozialhilfe **Nr. 8**
- Vollmacht **Nr. 9**
- Zielvereinbarung **Nr. 10**
- Muster Fragekatalog **Nr. 11**



↓ Download auf
www.sozialhilfe.ar.ch
→ Vorlagen/Mustersammlung

Gruppenarbeit: Erstgespräch/Aufnahmeverfahren

Jede Gruppe diskutiert eine Ergebnistabelle der Studie:

Gruppe 1: Abbildung 12

Gruppe 2: Abbildung 10

Gruppe 3: Tabelle 7

Gruppe 4: Abbildung 16

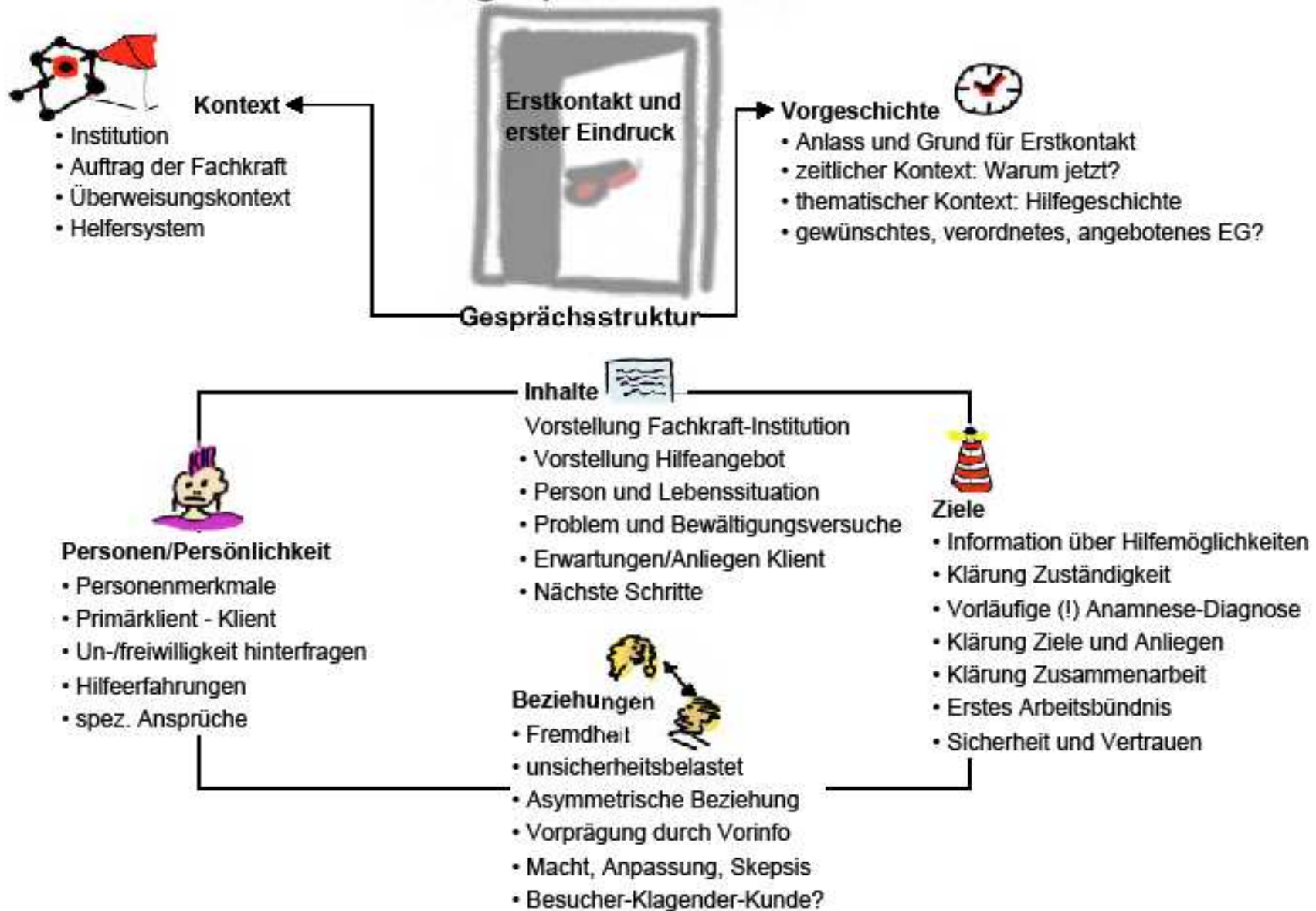
Fragestellung: wie sind die Ergebnisse zu interpretieren und was könnte es für unsere Vollzugspraxis heissen?

Exkurs zu Erstgesprächen:

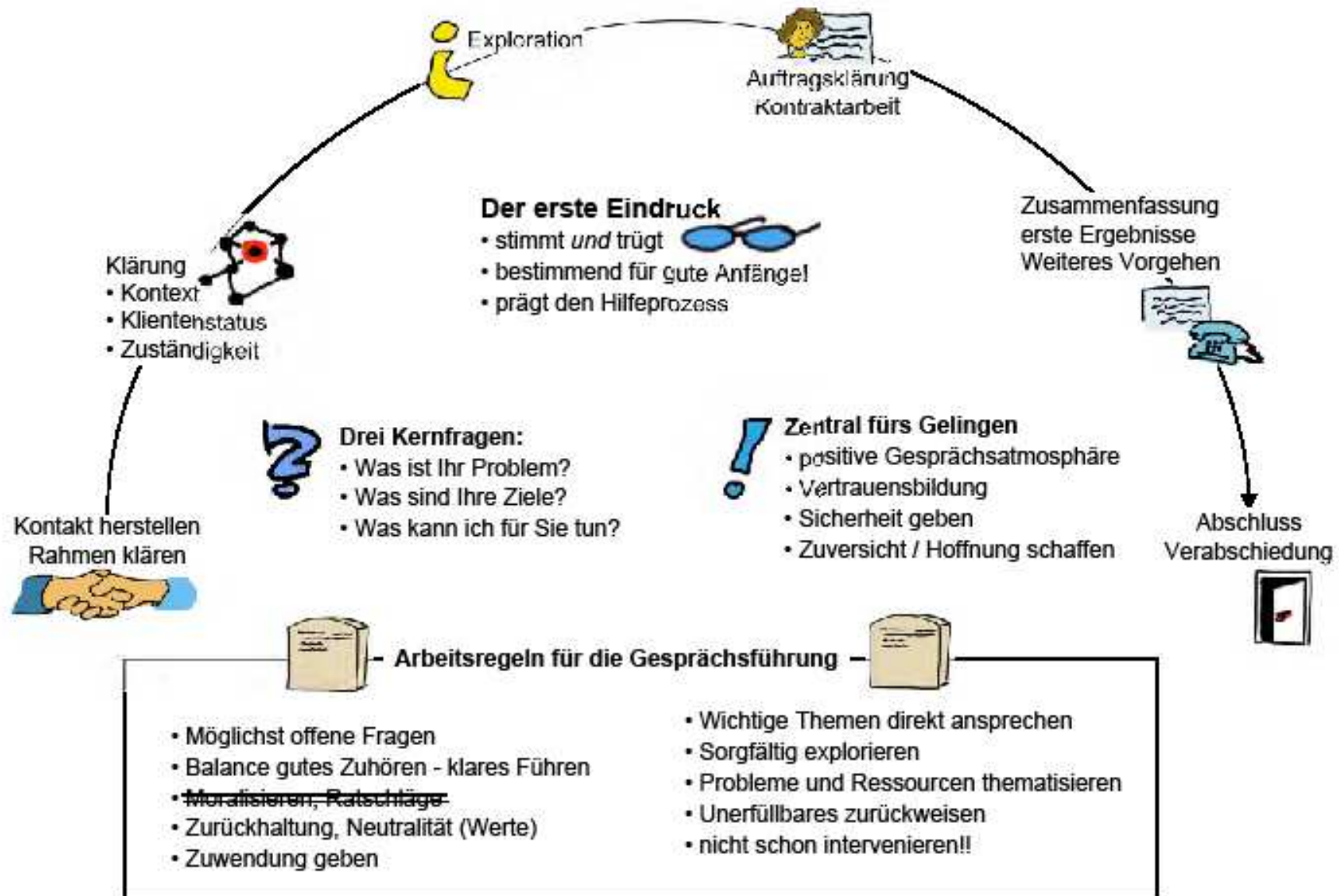
Kontext, Phasen und Arbeitsregeln

Auf der Basis der Literatur und Materialien von Wolfgang Widulle,
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Olten

Das Erstgespräch in der Sozialen Arbeit



Phasen und Arbeitsregeln im Erstgespräch



Exkurs zu ausgewählten Themen aus der Vollzugspraxis

- Vermögensfreibetrag
- Kindesvermögen
- Autos
- Elternbeiträge
- Liegenschaften
- Interkant. Verrechnung nach ZUG

Vermögensfreibetrag

- drei verschiedene Arten Vermögensfreibeträge:
 - zu Beginn der Unterstützung (Kap. E.2.1 SKOS-RL)
 - bei Ablösung infolge Vermögensanfall (Kap. E.3.1 SKOS-RL)
 - bei Vermögensanfall nach dem Bezug: Rückerstattung (Kap. E.3.1 SKOS-RL)
- Zweck des Vermögensfreibetrages
- Verschiedene Formen von Vermögen:
 - Bar-/Bank-/PC-Guthaben
 - Wertpapiere
 - Lebensversicherung (Säule 3b)
 - Auto
 - Grundeigentum
 - Freizügigkeitsguthaben (mit Vorbezugsmöglichkeit)

Vermögensfreibetrag

- **Grundsatz:** Verwertung des Vermögens bis zur Höhe des Freibetrages geht Sozialhilfe vor
- Wieviel Zeit beansprucht die Verwertung des Vermögens?

↳ **Wie wird Verwertung durchgesetzt? Wie vorgehen?**

- Rechtsnatur des Vermögens ist von Bedeutung:
 - Integritäts-/Genugtuungsentschädigung (Kap. E.2.1 SKOS-RL)
 - Kindesvermögen
- Ermessensspielraum der Behörde: von der Verwertung kann abgesehen werden, wenn
 - wenn ungebührliche Härte entsteht
 - die Verwertung unwirtschaftlich wäre
 - die Veräusserung unzumutbar ist (vgl. Kap. E.2.1 SKOS-RL)

VERWALTUNGSGERICHT SOZIALHILFE IN DER STADT BERN

Sparen amtlich verboten



Vermögensfreibetrag: ausgewählte Rechtsprechung

Angesparte Sozialhilfe von Fr. 15'000.– in 6 Jahren: Keine Einstellung

Urteil des Verwaltungsgerichtes Zürich VB.2009.00178 v. 02.06.2009

- Aus dem Subsidiaritätsprinzip ist Anrechnung nicht abzuleiten
- Dispositionsfreiheit lässt Ansparung durch Verzicht zu
- Hingegen: Beschwerdeführerin kann Vermögen für situationsbed. Leistungen einsetzen

Angesparte Sozialhilfe von Fr. 11'000.– in 7 Jahren: Einstellung

Urteil des Verwaltungsgerichtes Bern vom 22.12.2010

- Person hat sich nicht mehr in einer Notlage befunden
- staatliche Hilfe ist kein Mindesteinkommen und immer subsidiär
- Dispositionsfreiheit ja, aber sie geht nicht soweit, über den Vermögensfreibetrag hinaus zu sparen

Vermögensfreibetrag: ausgewählte Rechtsprechung

Pekulium von Haftentlassenen: Vermögen oder Einkommen?

Urteil des Verwaltungsgerichtes Zürich VB.2006.00195 v. 04.09.2006

- Der aus dem Pekulium alimentierte Schlussaldo ergibt sich durch kontinuierliches Ansparen, was die Qualifikation als Vermögen nahe legt.
- Unpfändbarkeit (als gesetzlicher Schutz) spricht dafür, den Vermögensfreibetrag zu gewähren
- Zugestehung eines bescheidenen finanziellen Freiraums

Kindesvermögen

Grundsatz: Vermögen von unmündigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden.

Grundsätzlich können Erträge des Kindesvermögen für Deckung von Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und u.U. sogar für die Bedürfnisse des Haushalts herangezogen werden. Aber:

Freies Kindesvermögen (Art. 321 ff. ZGB)

- Dem Kind eindeutig als solches oder als Anlage- und Spargeld zugewiesen.
- Weder das Kapital noch die Erträge dürfen angetastet werden.

Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen (Art. 320 Abs. 1 ZGB)

- Kapital und Erträge dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verwendet werden

Kindesvermögen

Übriges Kindesvermögen

z. B. Genugtuungen

- Kapital darf nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde für Unterhalt, Erziehung oder Ausbildung angezehrt werden (Art. 320 Abs. 2 ZGB)
- Erträge dürfen für das Kind oder die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden (Art. 319 ZGB)

Arbeitserwerb, Berufs- oder Gewerbevermögen (Art. 323 ZGB)

- steht unter der Verwaltung und Nutzung des Kindes
- angemessener Beitrag des Kindes an den Unterhalt kann verlangt werden

Autos

- **Wer ist Eigentümer?**

- Besitz lässt Eigentum vermuten (Art. 930 ZGB i.V.m. Art. 919 ZGB) / Gegenteil muss bewiesen werden / Halterwechsel

- **Finanzierung durch Dritte**

- Grundsatz: freiwillige Zuwendungen können angerechnet werden
- Ausnahme 1: zweckbestimmte Schenkung kann nicht angerechnet werden (nur Auto oder auch Betriebskosten?)
- Ausnahme 2: Finanzierung erfolgt als Darlehen → Klärung Vertragsverhältnis, Auflage zur Rückgabe möglich, Sanktion gem. Art. 22 lit. b SHG
- Ausnahme 3: ist Drittperson unterhalts-/verwandtenunterstützungspflichtig? Leistung ist bei Unterhalt/Unterstützungspflicht zu berücksichtigen

Autos

- **Feststellung des Wertes**

- über Online Occassions-Verkaufsplattform
- Eurotax (www.eurotaxglass.ch), kostenpflichtig

- **Auflage des Verkaufs**

- Verkaufserlös soll zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation beitragen
- Verkaufserlös übersteigt den Vermögensfreibetrag
- falls Voraussetzungen erfüllt sind: rasch vorgehen
- wichtig: Sozialamt soll über Verkaufspreis vorher informiert werden (vgl. Urteil des Verw.Gerichtes Zürich, VB.2006.0018, 05.05.2006, Differenz zum marktgerechten Preis kann angerechnet werden)

- **Verzicht auf Auflage des Verkaufs**

- Verkaufserlös unter Vermögensfreibetrag
- Auto wird aus beruflichen oder krankheitsbedingten Gründen gebraucht
- Sozialhilfe muss nur für kurze Zeit überbrücken

Autos

- **Auflage zur Hinterlegung der Nummernschilder**
 - nicht ohne weiteres möglich
 - Zweckentfremdung der Sozialhilfeleistung muss nachgewiesen werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kt. BE 18.05.2011 Nr. 100.2010.358U)
- **Gutheissung der Führung eines Fahrzeuges**
 - Übernahme aller Kostenanteile soll rasch und klar geregelt werden
 - Empfehlungen siehe unter Kap. C.1.2.1
 - Privatanteil an den Benutzungskosten kann berücksichtigt werden (10%)

Elternbeiträge

Anwendungsfälle

- Finanzierungen von Fremdplatzierungskosten von unmündigen Kindern
 - subsidiär: gem. Art. 276 Abs. 1 ZGB haben für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen die Eltern aufzukommen
- kommt ggü. jenen Eltern(teilen) zum Tragen, dessen Unterhaltspflicht nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist
- **Problematik:** bei Elternbeiträgen geht es um Unterhaltsrecht
 - es sind nur einvernehmliche Lösungen möglich
 - bei Nicht-Einigung darf Sozialhilfebehörde nicht verfügen
 - eigenes Bemessungsmodell nach SKOS-RL
- **Schnittstelle KESB – Sozialämter**
 - Klärung der Rollen
 - Einbezug des Sozialamtes so früh als möglich
 - gegenseitige Information über Schritte

Elternbeiträge

- **Anwendungsfälle**

- Finanzierungen von Fremdplatzierungskosten von unmündigen Kindern
 - subsidiär: gem. Art. 276 Abs. 1 ZGB haben für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen die Eltern aufzukommen
- kommt ggü. jenen Eltern(teilen) zum Tragen, dessen Unterhaltspflicht nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist

- **Problematik:** bei Elternbeiträgen geht es um Unterhaltsrecht

- es sind nur einvernehmliche Lösungen möglich
- bei Nicht-Einigung darf Sozialhilfebehörde nicht verfügen
- eigenes Bemessungsmodell nach SKOS-RL

→ Alternative: Unterhaltsklage des Sozialamtes (Subrogation)

Elternbeiträge

- **Schnittstelle KESB – Sozialämter**

- Klärung der Rollen
- Einbezug des Sozialamtes so früh als möglich
- gegenseitige Information über Schritte
- fallbezogene Zusammenarbeit / z. T. noch offene Fragen in der Praxis

- **Formelles / Empfehlung**

- Übernahme von Fremdplatzierungskosten durch Sozialhilfe verfügen
- Arbeiten so rasch als möglich vornehmen (!)
- Prüfen, inwieweit Abänderung Unterhaltsbeitrag beim Zahlungspflichtigen anderen Elternteil möglich wäre (Art. 286 ZGB)

Elternbeiträge: Berechnungsmodell erweitertes Budget

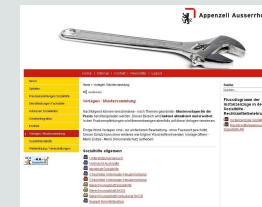
Materielle Grundsicherung	Kap. H.3 SKOS-RL
+ Situationsbedingte Leistungen	
+ Anreizelemente	
+ Erweiterungen	
Unterhaltsbeiträge	
eff. Steuern	
Schuldentilgung	
div. nach Ermessen	
<hr/>	
= Total anrechenbare Ausgaben	
- eff. aktuelles Nettoeinkommen	
- 10% Vermögensverzehr (Freibetr. überst.)	
<hr/>	
= Mehreinnahmen / Überschuss : 2	
= Elternbeitrag (Verhandlungsbasis)	
<hr/>	

Exkurs zu ausgewählten Themen aus der Vollzugspraxis

Elternbeiträge

Hinweis auf folgende Hilfsmittel:

- Berechnungsvorlage Elternbeiträge
- Zahlungsvereinbarung Elternbeiträge



↓ Download auf
www.sozialhilfe.ar.ch
→ Vorlagen/Mustersammlung

Liegenschaften

- **Praxisfragen/-probleme**

- Unter welchen Bedingungen wird auf eine Verwertung verzichtet?
- aktuelles Zinsniveau führt oft zu tieferen als marktübliche Mietkosten
- was ist bei der Sicherstellung vorzukehren?
- wie ist bei einer Verwertung vorzugehen?
- werden die Amortisationskosten übernommen?
- wie wird mit allfälligen Investitionen umgegangen?
- Liegenschaften im Ausland

Liegenschaften

Vorgehen bei einer Sicherstellung gemäss Art. 25 SHG

→ kein gesetzliches Pfandrecht

↓ Download auf
www.sozialhilfe.ar.ch




Klient/Liegenschaftseigentümer
unterzeichnet
Darlehensvertrag und Vollmacht für
Grundbuchamt

Wird druch
Grundbuchamt
vorbereitet



Die beiden Dokumente bilden die Grundlage
für die Ausarbeitung des Pfandvertrages
(Grundpfandverschreibung oder Schuldbrief
→ Absprache mit Grundbuchamt).

**Beurkundung des Pfandvertrages und
Eintrag im Grundbuch (Art. 799 ZGB)**

Liegenschaften

- zwar kein gesetzliches Pfandrecht, aber gem. Art. 25 Abs. 2 SHG Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Sicherstellung
- Festlegung des zu sichernden Betrages
- keine Verwirkung der Rückerstattungspflicht auf pfandgesicherte Forderungen (Art. 28 Abs. 5 SHG)
- Sicherstellungskosten (Gebühren etc.) sind situationsbedingte Leistungen und können dem Klientenkonto belastet werden
- Hinweis auf weiterführende Unterlagen:
 - Kap. E.2.2 SKOS-RL
 - SKOS-Papier „Liegenschaften im In- und Ausland“



↓ Download auf
www.sozialhilfe.ar.ch
→ Praxisempfehlungen/E.2.2

Exkurs zu ausgewählten Themen aus der Vollzugspraxis

ZUG – Zuständigkeitsgesetz – Interkantonale heimatliche Verrechnungen

Jede Neuaufnahme auf Abrechenbarkeit (interkant. oder Bund) überprüfen:

- Ist Person weniger als 2 Jahre im Kanton wohnhaft? (Art. 16 ZUG)
- Hat Person nur Aufenthalt und keinen Unterstützungswohnsitz? (Art. 14/15 ZUG)
- Ist Person aus dem Ausland zurückgekehrt? (Art. 18 ZUG / Art. 3 BSDA)

→ Hinweis auf umfassende Anleitung
mit Zugang zu sämtlichen Formularen



↓ Download auf
www.sozialhilfe.ar.ch
→ Infothek/ZUG-Anleitung

Exkurs zu ausgewählten Themen aus der Vollzugspraxis

ZUG – Zuständigkeitsgesetz – Interkantonale heimatliche Verrechnungen

Revision ZUG vom 14. Dezember 2012

Abschaffung der heimatlichen, interkantonalen Verrechnung von Sozialhilfeleistungen ab 8. April 2017

→ nicht betroffen: Ersatzpflicht des Wohnkantons gegenüber dem Aufenthaltskanton (Art. 14 Abs. 1 ZUG)

→ Hinweis auf SKOS-Merkblatt und weitere Informationen



↓ Download auf
www.sozialhilfe.ar.ch
→ Infothek/ZUG



**Fragen /
Bemerkungen ?**

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!**